

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Haslach am 19. Mai 2026 folgende

ALLGEMEINE VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG

beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Stadt Haslach erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

**§ 2
Gebührenfreiheit**

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

- a) das Land Baden-Württemberg
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes auf Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 - 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistung nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistung nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5

Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückgehende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7

Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweis-
erhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und
Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften
entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der
Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 **Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen,
umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in
der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 8 **Schlussvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Juni 2026 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 30. Oktober 2001 (mit allen
späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widerspre-
chenden Vorschriften außer Kraft.

Haslach im Kinzigtal, den 19. Mai 2026




Armin Hansmann
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Gebührenverzeichnis (Anlage zur allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung vom 19. Mai 2026)

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	
	- Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	19,50 €/ZE
	- Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung): bei Unzuständigkeit gebührenfrei - Zurücknahme eines Antrags - Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei) - Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen: - Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist: - Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.) - Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., die auf Antrag erteilt werden und nicht durch Ablichtung hergestellt werden (Schreibgebühren) - Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz	
2.	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen	
2.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	10,50 €/Fall
2.2	Amtliche Beglaubigung / Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	
	- für die erste Beglaubigung/Bestätigung	6,50 €
	- für jede weitere Beglaubigung/Bestätigung	2,50 €
2.3	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 1) bzw. Gebühren für Fotokopien und Ausdrücke (Nr. 3) hinzu.	
2.4	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	19,50 €/ZE
2.5	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	16,50 €/Fall
2.6	Schriftliche Auskunft der Stadt über möglicherweise bestehende Beitragspflichten	27,50 €/Fall
2.7	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
3.	Fotokopien und Ausdrücke (Scannen, Mailen und Faxen)	
3.1	Fotokopien, Ausdrücke (Scannen, Mailen und Faxen)	
3.1.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für jede Seite:	1,50 €
3.1.2	bei einem größeren Format für jede Seite:	3,00 €

4.	Bauen	
4.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) nach § 28 Abs. 1 BauGB / § 29 Abs. 6 S. 10 WG / § 25 LWaldG	37,00 €/Fall
4.2	Sanierungsrechtliche Genehmigung (§§ 144 BauGB)	46,00 €/Fall
4.3	Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis (andere Behörden sind von der Gebühr befreit) pro Baulast	
4.3.1	ohne Eintrag	18,00 €
4.3.2	mit Eintrag	24,50 €
4.4	Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags	19,50 €/ZE
4.5	Entwässerungsgenehmigung / Genehmigung und Abnahme von Entwässerungsanlagen Die Gebühren richten sich nach der Verbandssatzung des AZV.	
5.	Fischereischeine Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.	
5.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32 FischG)	
5.1.1	Fischereischein auf Lebenszeit / Jahresfischereischein	24,50 €/Fall
5.1.2	Jugendfischereischein	12,00 €/Fall
5.2	Verlängerung Fischereischein	12,00 €/Fall
6.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
6.1	Bei Sachen bis zu 50,00 € Wert:	10,50 €/Fall
6.2	Bei Sachen über 50,00 € Wert sowie Smartphones, Tablets und vergleichbare Geräte oder Schlüssel für Schließanlagen, Eingangstüren und Kraftfahrzeuge	10,50 €/Fall
7.	Gewerbesachen	
7.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	
7.1.1	Gewerbean-/ummeldung	37,50 €/Fall
7.1.2	Gewerbeabmeldung	25,00 €/Fall
7.2	Neuausfertigung der Gewerbeanzeige	10,00 €/Fall
7.3	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei	25,00 €/Fall
7.4	Spiele	
7.4.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	636,50 €/Fall
7.4.2	Geeignetheitsbestätigung über den Aufstellungsort (§ 33 c Abs. 3 GewO)	79,50 €/Fall
7.4.3	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	24,00 €/ZE
7.5	Sonstige Maßnahmen im Bereich Gewerbesachen	19,00 €/ZE
8.	Gaststättenrecht	
8.1	Prüfung einer Anzeige nach § 2 Abs. 2 Landesgaststättengesetz (LGastG)	20,50 €/Fall
8.2	Sperrzeitverlängerung	28,00 €/Fall
8.3	Sonstige gaststättenrechtliche Leistungen	21,00 €/ZE
9.	Kirchenaustrittsverfahren	
9.1	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person	36,50 €/Fall
9.2	Nachträgliche Bescheinigung über den Kirchenaustritt	20,50 €/Fall

10.	Melderecht	
10.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
10.1.1	einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG)	20,00 €/Fall
10.1.2	elektronische einfache Auskunft über Meldeportal (§ 49 (3) BMG i. V. m. § 5 (1) S. 4 BW AGBMG) ***Die Gebühr wird durch das Rechenzentrum direkt erhoben***	
	Gebührenfestsetzung erfolgt wie in anderen Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg entsprechend einer Vereinbarung mit dem Rechenzentrum (abgestimmt mit Gemeindetag und Innenministerium) ohne eine Kalkulation.	
10.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 BMG)	26,50 €/Fall
10.1.4	Gruppenauskunft (§§ 46 Abs. 1, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	81,50 €/Fall
10.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	20,00 €/Fall
10.3	Schriftliche Auskunft über die Steuer-ID	12,50 €/Fall
10.4	Schriftliche Meldebescheinigung	
10.4.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung	12,50 €
10.4.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung	19,00 €
10.4.3	Internationale Meldebescheinigung je Bescheinigung	19,00 €
10.5	Entgegennahme und Weiterleitung eines Führerscheinantrags	13,50 €/Fall
10.6	Sonstige Bescheinigungen/Amtshandlungen der Meldebehörde	19,00 €/ZE
10.7	Gebührenfrei sind insbesondere:	
10.7.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
10.7.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
10.7.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)	
10.7.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	
10.7.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
10.7.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	
10.7.7	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	
10.7.8	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	
10.7.9	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	
10.7.10	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	
11.	Straßenrechtliche Sondernutzung	
11.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	20,50 €/ZE
11.2	Plakatierungsgenehmigung	24,00 €/Fall
12.	Standesamt	
	Gebührenpflichtige Tatbestände § 7 (2) S. 2 Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes	
12.1	Eheschließungen im besonderen Rahmen (Candle-Light Trauungen)	41,50 €/Fall
12.2	Reservierung eines Eheschließungstermins mehr als 6 Monate im Voraus	20,50 €/Fall
13.	Archivwesen	
	Allgemeine öffentliche Leistung im Archivwesen	
	- Inanspruchnahme zu privaten oder gewerblichen Zwecken	18,00 €/ZE
	- schriftliche Auskünfte sowie der dazu erforderlichen Ermittlungen	
	- Ermittlung bestimmter Archivalien oder Sammlungsgegenstände	
	Hinzu kommen die entstehenden Kosten Dritter (z. B. bei Fotoreproduktionen). Für örtliche Organisationen und Vereine werden keine Gebühren erhoben.	

14. Polizei- und Ordnungsrecht

Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht

- Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung 20,00 €/ZE
- Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten
- Erteilung von Auflagen bei Prüfung der polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen
- Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind
- Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde

15. Öffentliche Leistungen nach dem Sprengstoffgesetz

unter anderem:

24,00 €/ZE

- Anzeige eines beabsichtigten Feuerwerks
- Bewilligung von Ausnahmen von den Verkaufs- und Abbrennverboten nach dem Sprengstoffgesetz
- Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden
- Erteilung einer Genehmigung nach § 23 Abs. 6 1. SprengV zur Erprobung und für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden und Besuchern
- Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 24 Abs. 1+2 1. SprengV
- Anordnung im Einzelfall nach § 24 Abs. 1+2 1. SprengV

Bekanntmachungsnachweis:

Vorstehende Satzung wurde nach der geltenden Bekanntmachungssatzung der Stadt Haslach im Kinzigtal im amtlichen Mitteilungsblatt (Bürgerblatt) Nr. 21/2026 am 22. Mai 2026 bekanntgemacht.

Die Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 01. Juli 2026 angezeigt.

Haslach, den 01.07.2026



Sebastian Jakameit
Stabstelle Hauptamt